

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg vom 18. November 2010

Aufgrund von Art 13 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Grundordnung der Universität Augsburg vom 20. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird folgender Satz 13 angefügt: „Als gesundheitsfördernde Hochschule versteht sich die Universität nicht nur als eine Stätte von Lehre und Forschung, sondern auch als Arbeits- und Lebensraum für alle Hochschulmitglieder.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 7 wird nach dem Wort „die“ der Passus „oder der“ eingefügt.
  - b) In Abs. 5 wird vor dem Passus „Frauenbeauftragten“ der Passus „oder dem“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Frauenbeauftragte“ der Passus „oder dem“ eingefügt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studierende, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Hochschulplanung gehören an:

    1. ein vom Präsidenten oder der Präsidentin benannter Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
    2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren und Professorinnen der sieben Fakultäten sowie jeweils zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der Studierenden als von der Erweiterten Universitätsleitung bestellte Mitglieder und
    3. die oder der Frauenbeauftragte der Universität.

<sup>2</sup>Gehört der den Vorsitz führende Vizepräsident oder die den Vorsitz führende Vizepräsidentin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, so gehört der entsprechenden Kommission nur ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein weiterer Vertreter der Professoren und Professorinnen als auf Vorschlag der Vertreter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 von der Erweiterten Universitätsleitung bestelltes Mitglied an.“
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Der Ständigen Kommission für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten gehören an:
1. der Kanzler oder die Kanzlerin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
  2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren oder Professorinnen der sieben Fakultäten sowie jeweils zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der Studierenden als von der Erweiterten Universitätsleitung bestellte Mitglieder und
  3. die oder der Frauenbeauftragte der Universität.“
- c) In Abs. 4 Nr. 3 wird nach dem Wort „die“ der Passus „oder der“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 5 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
„Bei Verhinderung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Professoren oder Professorinnen aus den sieben Fakultäten kann der Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät einen stimmberechtigten Ersatzvertreter oder eine stimmberechtigte Ersatzvertreterin benennen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Zentrum für Studienberatung.“
- b) Nach Nr. 9 werden folgende Nrn. 10 und 11 angefügt:  
„10. Zentrum für Ethik  
11. Genderzentrum.“
6. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Organe der Fakultäten sind der Dekan oder die Dekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin sowie der Fakultätsrat.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prodekanin“ ein Strichpunkt sowie die Worte „Fachdekane und/oder Fachdekaninnen“ angefügt.

b) Es wird folgender neue Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Neben dem Prodekan oder der Prodekanin kann der Fakultätsrat weitere Prodekane/weitere Prodekaninnen für die Betreuung und Erledigung besonderer Aufgaben der Fakultät (Fachdekane/Fachdekaninnen) wählen. <sup>2</sup>Ein Fachdekan oder eine Fachdekanin kann dabei auch aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Fachdekane/Fachdekaninnen beträgt drei Jahre.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Fachdekane/Fachdekaninnen können an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen, sofern sie dem Fakultätsrat nicht als Vertreter/Vertreterinnen der Hochschullehrer /Hochschullehrerinnen oder im Falle von § 12 Abs. 3 Satz 2 dieser Grundordnung als Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören.“

b) Absatz 2 und 3 werden zu Absatz 3 und 4.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der oder die Frauenbeauftragte der Universität und seine oder ihre Vertreter und/oder Vertreterinnen werden von der Erweiterten Universitätsleitung, die Frauenbeauftragten der Fakultäten und seine oder ihre Vertreter und/oder Vertreterinnen werden von dem jeweiligen Fakultätsrat für die jeweilige Amtszeit des Kollegialorgans aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin/des Nachfolgers. <sup>3</sup>Es sollen nach Möglichkeit Frauen gewählt werden. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Wahl des oder der Frauenbeauftragten der Universität und deren oder dessen Vertreter und/oder Vertreterinnen liegt beim Frauenbeirat. <sup>5</sup>Das Vorschlagsrecht für die Wahl des oder der Frauenbeauftragten der Fakultäten und dessen oder deren Vertreter und/oder Vertreterinnen (bzw. oder Vertreterin) liegt bei den weiblichen Angehörigen der jeweiligen Fakultät.“

b) In Abs. 3 erster Halbsatz wird nach dem Wort „ihrem“ der Passus „/seinem“ eingefügt.

c) Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Er/Sie kooperiert nach Bedarf mit dem Frauenbeirat und der/den Frauenbeauftragten der Universität bzw. der Fakultäten.“

- d) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Der Frauenbeirat setzt sich zahlengleich aus den Frauenbeauftragten der Fakultäten, Vertretern und/oder Vertreterinnen der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des wissenschaftsstützenden Personals zusammen.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung  
 „(1) Die Studierenden wirken in der Universität durch ihre gewählten Vertreter oder Vertreterinnen in Universitätsorganen mit.“
- b) Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
 „Nach Wahl des ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden hat dieser/oder diese ein Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.“
11. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „Der oder die von der Universitätsleitung gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG zu bestellende Berichterstatter/Berichterstatterin soll nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird der Passus „spätestens zwei Wochen vor der Wahl“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Abs. 7 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- c) In Abs. 8 wird das Wort „nur“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:  
 „Bei Stimmengleichheit findet nach Aussprache ein weiterer Wahlgang statt.“
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „spätestens eine Woche vor der Wahl“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Abs. 7 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- c) In Abs. 8 wird das Wort „nur“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:  
 „Bei Stimmengleichheit findet nach Aussprache ein weiterer Wahlgang statt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Augsburg vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25.10.2010, Az. C 7-H 2311.AUG-9c/25 449 (O – 1).

Augsburg, den 18. November 2010

gez.

Prof. Dr. Alois Loidl  
Ständiger Vertreter des Präsidenten

Die Satzung wurde am 18. November 2010 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. November 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. November 2010.